



Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Medizin und Gesundheit

Aktuelle Fassung vom 20.10.2020

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§1 Rechtsstellung

1. Die Fachschaftsvertretung ist das für die Fachschaft handelnde Kollegialorgan und ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holsteins, der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck und dieser Geschäftsordnung.

2. Die Fachschaftsvertretung Medizin und Gesundheit vertritt zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Ergotherapie/Logopädie, Hebammenwissenschaft, Pflege und Physiotherapie, des Masterstudienganges Gesundheits- und Versorgungswissenschaften und alle Studierenden der Humanmedizin. Diese Einteilung erfolgt nach §22 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.
3. Für die Zusammensetzung und die Wahl der Fachschaftsvertretung gelten die §§22-26 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck, sowie die Wahlsatzung.

§2 Aufgaben

1. Die Fachschaftsvertretung vertritt die Studierenden in fachlichen Belangen. Sie unterliegt nach §24 Abs. 1 keinen Weisungen der zentralen Organe der Studierendenschaft.
2. Die Fachschaftsvertretung nimmt die Aufgabe der Mitwirkung an Verfahren zur Qualitätssicherung der Lehre nach §72 Abs. 2 Nr. 8 HSG wahr.
3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaftsvertretungen aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel. Näheres regelt die Satzung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.
4. Die Fachschaftsvertretung muss die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften sicherstellen.

§3 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied, jedes kooptierte Mitglied, jedes freie Mitglied und alle Helfenden in der Fachschaftsvertretung hat die Pflicht die Fachschaft ordnungsgemäß zu vertreten und die aus seinem Posten resultierenden Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen.
2. Jedes gewählte Mitglied hat an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilzunehmen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies fünf Tage vor der

Sitzung mitzuteilen. Kurzfristige Absagen müssen schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitz eingereicht werden. Über die genannten Gründe hat der Vorsitz Verschwiegenheit zu wahren.

3. Verletzt ein Mitglied die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten wiederholt, so muss dieses Mitglied durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder ihren bzw. seinen Stellvertreter schriftlich auf dieses Fehlverhalten hingewiesen werden. Des Weiteren wird im Ermessen des Vorsitzes dieser Verstoß auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Fachschaftsvertretung zur Diskussion gestellt. Dem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, entweder schriftlich oder auf dieser Sitzung, Stellung zu nehmen. Die Fachschaftsvertretung entscheidet über den Status des Mitgliedes und kann auf Antrag mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden, aber mindestens der Mehrheit aller gewählten Mitglieder dem Mitglied sein Mandat entziehen.

Ein Umlaufverfahren ist hierbei nicht zulässig.

4. Ein gewähltes Mitglied hat die Möglichkeit sein Mandat für einen angekündigten Zeitraum von maximal zwei Monaten ruhen zu lassen. Dies muss dem Vorsitz schriftlich unter Nennung von Gründen angezeigt und auf der nächsten ordentlichen Sitzung von der Fachschaftsvertretung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Für diese Zeit ruhen auch alle Rechte und Pflichten. In diesem Fall rückt kein/e Bewerber/in von der Nachrückliste nach.

§4 Ausscheiden von gewählten Mitgliedern

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Fachschaftsvertretung aus, so rückt, wenn möglich, ein/e Bewerber/in der Nachrückliste nach.
 - a) Der Bewerber/die Bewerberin mit der höchsten Stimmzahl rückt automatisch als Ersatzmitglied nach. Er/Sie ist unverzüglich vom Vorsitz oder von seinem/ihrer seiner/ihrer Stellvertreter/in über seine/ihre Nachwahl zu informieren.
 - b) Handelt es sich um einen studiengangsbezogenen Sitz, wird die Person des jeweiligen Studienganges mit der höchsten Stimmzahl bevorzugt. Gibt es keine Person des jeweiligen Studienganges, wird der Sitz als studiengangsunbezogener Sitz behandelt.

- c) Gibt es keine weiteren Nachrücker/Nachrückerinnen verfällt das Mandat.
- 2. Ein Mitglied der Fachschaftsvertretung scheidet aus dieser aus:
 - a) mit Ablauf der Amtszeit,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch Rücktritt, welcher der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der Stellvertreter/in gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - d) durch Ausschluss gemäß §3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

Abschnitt II - Die Gliederung der Fachschaftsvertretung

§5 Gliederung

- 1. Die Fachschaftsvertretung besteht aus:
 - a) Einem Vorsitz, der sich zusammensetzt aus einem oder einer Vorsitzendem/n und einem/einer Stellvertreter/in für die Humanmedizin und einem/einer Stellvertreter/in für die Gesundheitswissenschaften,
 - b) einer oder einem Finanzverantwortlichen,
 - c) einer Schriftführerin oder einem Schriftführer
 - d) sowie einer stellvertretenden Schriftführerin oder einem stellvertretenden Schriftführer
- 2. Der Vorsitz überblickt und koordiniert die Arbeit und Aufgaben der Fachschaftsvertretung.
- 3. Die in §5 Abs. 1 a) bis b) genannten Ämter müssen von verschiedenen gewählten Mitgliedern besetzt werden. Die in §5 Abs. 1 c) und d) genannten

Ämter müssen von verschiedenen gewählten oder kooptierten Mitgliedern besetzt werden. Diese werden in der konstituierenden Sitzung gewählt. Eine Neuwahl ist jederzeit möglich.

4. Der oder die Stellvertreter/in für die Humanmedizin hat die Aufgabe die Bearbeitung aller Themen des Studiengangs Humanmedizin sicherzustellen und voranzutreiben.
5. Der oder die Stellvertreter/in für die Gesundheitswissenschaften hat die Aufgabe die Bearbeitung aller Themen der Studiengänge Ergotherapie/Logopädie, Gesundheits- und Versorgungswissenschaften, Hebammenwissenschaft, Physiotherapie und Pflege sicherzustellen und voranzutreiben
6. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet in regelmäßigem Austausch mit den Stellvertreter*innen eine ausgewogene Bearbeitung medizinischer und gesundheitswissenschaftlicher Themen zu garantieren.
7. Scheidet der oder die Vorsitzende, die Stellvertreter*innen, die finanzverantwortliche Person, Schriftführer*in und Stellvertreter*in nach §4 Abs. 2 aus der Fachschaftsvertretung aus, so muss dieses Amt auf der nächsten Sitzung neu gewählt werden.
8. Der oder die Vorsitzende, die Stellvertreter*innen oder die finanzverantwortliche Person sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.
9. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder, aber mindestens der Mehrheit aller gewählten Mitglieder ein Misstrauen gegenüber einer Person des Vorsitzes oder der finanzverantwortlichen Person ausgesprochen werden. Dieser Antrag kann formlos während der Sitzung erfolgen. Die betroffene Person muss von ihrem Amt bei positivem Misstrauensvotum umgehend zurücktreten. Das entsprechende Amt wird anschließend neu gewählt.

§6 Kooptierte Mitglieder

1. Studierende aller Fachbereiche können sich auf einer öffentlichen Sitzung der Fachschaftsvertretung mit einfacher Mehrheit zum kooptierten Mitglied wäh-

- len lassen.
2. Kooptierte Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten der gewählten Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes.
 3. Kooptierte Mitglieder können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
 4. Kooptierte Mitglieder können von ihrem Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in zurücktreten.
 5. Die Amtszeit eines kooptierten Mitglieds endet spätestens mit der nächsten konstituierenden Sitzung der Fachschaftsvertretung.

§7 Referate

1. Zur Bearbeitung bestimmter Fragestellungen und zur Planung von Projekten und Veranstaltungen kann die Fachschaftsvertretung Referate mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder einrichten.
2. Unter einem Referat wird hier eine Gruppe verstanden, welche sich mit einem Themenbereich eigenverantwortlich beschäftigt.
3. In der Fachschaftsvertretung sollten folgende Themenbereiche durch gewählte oder kooptierte Mitglieder besetzt werden:
 - a) Mitgliederakquise
Das Referat Mitgliederakquise ist sowohl für das Teambuilding innerhalb der Fachschaft selbst verantwortlich, als auch für die kollegiale Kontaktpflege mit den weiteren universitären, studentischen und überregionalen Gremien. Außerdem ist das Akquirieren neuer Mitglieder ein Hauptbestandteil dieses Referates. Weiterhin gehört auch der/die Snackbeauftragte zu diesem Referat.
 - b) Hochschul- und Gesundheitspolitik
Das Referat Hochschul- und Gesundheitspolitik befasst sich mit der Lehre, der Gestaltung der Interprofessionalität, der externen Kommunikation und der Analyse der Evaluationen.

- c) Digitales und Kommunikation
Das Referat Digitales und Kommunikation beinhaltet die Pflege der Homepage, des Facebookaccounts und des Instagramaccounts. Auch die Betreuung des E-Mail-Verkehrs ist Teil des Referates.
- 4. Sowohl gewählte, kooptierte als auch freie Mitglieder können sich den Referaten anschließen.
- 5. Jedes Referat muss schriftlich eine Referatsleitung an den Fachschaftsvorsitz weiterleiten. Diese muss von der Fachschaftsvertretung bestätigt werden.
- 6. Alle Referate berichten auf den Sitzungen der Fachschaftsvertretung über die bearbeiteten Punkte.

§8 Arbeitsgruppen

1. Eine Arbeitsgruppe ist eine von Studierenden aller Fachbereiche gebildete Gruppe, die sich mit einem Themenbereich intensiv auseinander setzt. Alle Studierende aller Fachbereiche haben die Möglichkeit sich einer Arbeitsgruppe ohne Wahl durch die gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretung anzuschließen.
2. Arbeitsgruppen werden mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder gegründet oder bei bestehenden Arbeitsgruppen der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. oder ähnlichen Organisationen der Fachschaftsvertretung angegliedert.
3. Die jeweilige Arbeitsgruppe bestimmt einen Vorsitz, welcher die Koordination übernimmt und für eine regelmäßige Berichterstattung sorgt.
4. Alle Arbeitsgruppen berichten auf den Sitzungen der Fachschaftsvertretung über die angegangenen Projekte.
5. Jede Arbeitsgruppe ist dazu angehalten sich selbst zu finanzieren. Im Falle von nicht gedeckten Kosten kann ein Antrag bei der Fachschaftsvertretung eingereicht werden.
6. Bei Erfüllung einer oder mehrerer der im Folgenden aufgeführten Punkte, behält sich die Fachschaftsvertretung vor die Arbeitsgruppe mit einer zwei

Drittel Mehrheit der Anwesenden, aber mindestens der Mehrheit aller gewählten Mitglieder, aufzulösen.

- a) zweimalige nicht erfolgte Berichterstattung auf Nachfrage
- b) mehrfach fehlgeschlagene Kontaktaufnahme
- c) Veruntreuung des zur Verfügung gestellten Geldes

Abschnitt III - Die Arbeit der Fachschaftsvertretung

§9 Sitzungen

1. Die Sitzungen der Fachschaftsvertretung finden während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen statt.
2. Ausnahmen dieser Regelung können durch eine einfache Mehrheit beschlossen werden. Ausfälle und/oder Verschiebungen von Sitzungen sind nach §9 Abs. 3 allen Beteiligten mitzuteilen.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind unter Angabe von Ort, Zeit, Datum und Tagesordnung spätestens fünf Wochentage vor dem Sitzungstag vom Vorsitz abzusenden. Bei außerordentlichen Sitzungen genügt ein Tag.
4. Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:
 - Begrüßung
 - Prüfung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Abstimmung der Protokolle
 - Berichte des Vorstandes, der Referate und der Arbeitsgruppen
 - Wahlen und Beschlüsse
 - Sonstiges
5. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle sind zu archivieren und nach Abstimmung der Öffentlichkeit unverzüglich zugänglich zu machen. Näheres zu den Protokollen regelt §13 dieser Geschäftsordnung.
6. Durch eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, kann die Öffentlichkeit von einer Sitzung oder einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden. Kooptierte Mitglieder zählen hierbei zur Öffentlichkeit.

7. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
8. In begründeten Ausnahmesituationen kann der Vorsitz entscheiden, eine Sitzung als Videokonferenz abzuhalten. Dies muss in der Ladung zur Sitzung angekündigt werden. In einer solchen Sitzung ist es möglich, in unmittelbar sitzungsbegleitenden, digitalen Abstimmungen auch über finanzielle Mittel und Personalien abzustimmen, die keinen Aufschub bis zum absehbaren Ende der Ausnahmesituation erlauben. Die Art der digitalen Abstimmungen ist so zu wählen, dass die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Organisationssatzung der Studierendenschaft gewahrt sind. Bei Wahl des Anbieters für Videokonferenzen sollte auf die in den studentischen Gremien übliche Infrastruktur zurückgegriffen werden.
9. m Ausnahmefall können einzelne Mitglieder mit Zustimmung der Sitzungsleitung per Videokonferenz zugeschaltet werden, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe eines berechtigten Grundes, dem widerspricht. Zugeschaltete, gewählte Mitglieder gelten als Anwesend nach §11 (1) und sind stimmberechtigt, sofern hinsichtlich der Wahl des Anbieters für Videokonferenzen sowie der Art der digitalen Abstimmungen Absatz 8 Anwendung findet und eine geheime Beschlussfassung stets gewährleistet werden kann.

§10 Anträge

1. Anträge sind drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der finanzverantwortlichen Person einzureichen.
2. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann entschieden werden, wenn die Fachschaftsvertretung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt
3. Der Antragsteller muss auf der entsprechenden Sitzung der Fachschaftsvertretung seinen Antrag persönlich vorstellen.
4. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers, muss sich dieser auf der Sitzung vertreten lassen.
5. Ein Antrag muss folgende Punkte enthalten:

- a) Die Kontaktdaten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- b) eine Begründung für den Antrag,
- c) bei Veranstaltungen müssen Ort, Zeit und Datum angegeben werden,
- d) die Angabe des Verwendungszwecks bei der Beantragung finanzieller Mittel. Dies beinhaltet eine Kostenaufstellung, für welche das zur Verfügung stehende Formular genutzt werden kann.

§11 Beschlussfassung

1. Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn alle gewählten Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung der Voraussetzungen aus §9 Abs. 3 geladen und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit es diese Geschäftsordnung nicht anders bestimmt. Hier gelten Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
3. Auf Antrag eines gewählten Mitglieds können Beschlüsse geheim gefasst werden.
4. Personenwahlen sind immer geheim zu fassen.
5. Auf Anfrage eines Mitglieds kann ein Meinungsbild aller Anwesenden eingeholt werden. Bei gegebenem Anlass kann auch nur ein Stimmungsbild der kooptierten und gewählten Mitglieder gewünscht werden.

§12 Umlaufverfahren

1. Nach §5 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck können dringende Angelegenheiten im Umlaufverfahren abgestimmt werden. Dabei ist stets die Einhaltung der gegebenen Richtlinien zu gewährleisten.

2. Ausgeschlossen von diesem Verfahren sind finanzielle Angelegenheiten.
3. Den Mitgliedern muss mindestens eine Woche lang Zeit gegeben werden, um am Umlaufverfahren teilzunehmen und ihre Stimmabgabe zählt als endgültig.
4. Ein Antrag gilt vorzeitig als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt oder als abgelehnt, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dagegen gestimmt haben.

§13 Protokolle

1. Die Schriftführerin, der Schriftführer, die stellvertretende Schriftführerin oder der stellvertretende Schriftführer ist für die Erstellung und Verbreitung der Protokolle der Sitzungen verantwortlich.
2. Ist die Schriftführerin oder der Schriftführer zu einer Sitzung verhindert, dann übernimmt der stellvertretende Schriftführer oder die stellvertretende Schriftführerin. Sollten beide Schriftführer zu einer Sitzung verhindert sein, haben diese dafür Sorge zu tragen, dass eine andere Person diese Aufgabe übernimmt. Der stellvertretende Schriftführer oder die stellvertretende Schriftführerin ist in diesem Fall dafür verantwortlich, die jeweilige Vertretung über den Aufbau der Protokolle zu unterrichten und die von der Vertretung erstellten Protokolle zu kontrollieren.
3. Die Protokolle werden auf der nachfolgenden Sitzung beschlossen und müssen zu diesem Zweck drei Tage vor dieser Sitzung allen Mitgliedern zur Durchsicht zur Verfügung gestellt werden.
4. Ein Protokoll soll folgende Punkte enthalten:
 - Angaben zu Datum, Zeit und Ort der Sitzung
 - Angaben über den Verfasser des Protokolls
 - Anwesenheitsliste der Mitglieder und Gäste
 - Kurze Zusammenfassung der unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt besprochenen Diskussionsergebnisse

- Ergebnisse von Abstimmungen (genau aufgeschlüsselt in Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung)
5. Im Protokoll werden keine wörtlichen Gesprächsmitschriften oder personenbezogene Daten aufgeführt.
 6. Nachdem ein Protokoll beschlossen wurde, ist es auf der Homepage der Fachschaftsvertretung zu veröffentlichen.

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

§14 Änderungsanträge

1. Diese Geschäftsordnung kann nur durch einer zwei Drittel Mehrheit der gewählten Mitglieder geändert werden. Die Änderung muss dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam, nichtig oder lückenhaft, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall wird die Fachschaftsvertretung die unwirksame, nichtige oder lückenhafte Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
3. Nachträgliche redaktionelle Korrekturen von Fehlern in Grammatik, Orthographie und Genderung sowie des Layout sind zulässig, solange sie den Sinn nicht verändern.

§15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Medizin und Gesundheit tritt nach Kenntnisnahme des Studierendenparlaments am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachschaftsvertretung Medizin und Gesundheit in Kraft.

Beschlossen am 17.04.2020 in Lübeck